



HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Prüfung der Störungen des Projektes Sanierung Bühnen Köln

Beantwortung von Ergänzungsfragen aus der 19. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Köln vom 26.09.2017

zu dem Gutachten vom 28.08.2017

gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 10.05.2016
(AN/0533/2016 und AN/0891/2016) und dem Beschluss des Rechnungsprü-
fungsausschusses der Stadt Köln vom 24.11.2016 (AN/1987/2016)

Gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 10.05.2016 (AN/0533/2016 und AN/0891/2016) und dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Köln vom 24.11.2016 (AN/1987/2016) haben wir am 28.08.2017 unser Gutachten zur Prüfung der Störungen des Projektes Sanierung Bühnen Köln vorgelegt. Das Gutachten war Gegenstand der Erörterung unter TOP 9.2 (öffentlicher Teil, Vorlagen-Nr. 2733/2017) und TOP 15.1 (nicht-öffentlicher Teil, Vorlagen-Nr. 2734/2017) in der 19. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.09.2017.

Im öffentlichen Teil dieser Sitzung wurden zehn Ergänzungsfragen gestellt, die wir wie folgt beantworten:

1. Wem oblag seitens der Verwaltung die konkrete Verantwortung für das "Projekt Sanierung Bühnen Köln" gegenüber der Projektsteuerung und der Projektleitung?

Antwort:

Die Projektleitung wurde bis zur Neuordnung des Projekts im Jahr 2016 von der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln wahrgenommen. Die Aufgaben der Projektleitung sind auf den Seiten 76 f. des Gutachtens dargestellt. Die Projektsteuerung war hingegen extern vergeben. Das Vertragsverhältnis mit dem zunächst beauftragten Projektsteuerungsbüro wurde im März 2015 aufgehoben; die Aufgaben der Projektsteuerung wurden sodann im April 2015 von einem anderen externen Projektsteuerungsbüro übernommen (Seite 67 des Gutachtens).

Die Bauherrenaufgaben wurden von den Bühnen der Stadt Köln als eigenbetriebsähnliche Einrichtung wahrgenommen. Die Bauherrenaufgaben sind auf Seite 77 des Gutachtens dargestellt. Die Projektstruktur ist auf Seite 30 des Gutachtens und in dem in der Anlage 20 dem Gutachten beigefügten Organigramm dargestellt.

Wie aus dem Organigramm ersichtlich ist, oblag den Bühnen als stadtinternem Auftraggeber die Verantwortung als Auftraggeber gegenüber der Projektleitung. Gegenüber den externen Projektsteuerern war die Projektleitung im Rahmen ihrer vertraglichen, auf Seite 76 f. des Gutachtens dargestellten Aufgaben und die Bühnen als Auftraggeber verantwortlich. Intern waren die Gebäudewirtschaft und die Bühnen in die stadtinterne und insbesondere durch die Betriebssatzungen geregelte Hierarchie eingebunden.

2. In welcher Art und Weise wurden Entscheidungen vorgenommen und gegenüber der Projektsteuerung und der Projektleitung kommuniziert und vollzogen?

Antwort:

Grundlage des Projektes waren die Beschlüsse des Rates der Stadt Köln, die mit ihrem jeweiligen Tenor in der Anlage 4 zum Gutachten wiedergegeben und deren zu Grunde liegende Vorlagen in den Anlagen 5-19 dem Gutachten beigelegt sind. Auf Projektebene wurden die wesentlichen Entscheidungen in dem monatlichen Bauherren-Jour fixe getroffen. Die Sitzungen des Bauherren-Jour fixe sind vollständig protokolliert. Die Protokolle wurden im Rahmen der Erstellung unseres Gutachtens ausgewertet. Im Bauherren-Jour fixe waren auch die Projektleitung und die Projektsteuerung vertreten. Die Kommunikation der Entscheidungen gegenüber der Projektleitung und der Projektsteuerung war damit gewährleistet.

3. Wer traf auf welcher Grundlage die Entscheidung für den Eröffnungstermin am 07.11.2015?

Antwort:

Wir verweisen hierzu auf die Mitteilung Vorlagen-Nr. 2204/2015 des Oberbürgermeisters vom 03.08.2015, Seite 3, aus der wir wie folgt zitieren:

“Der Wiedereröffnungstermin 07.11.2015 wurde von der Betriebsleitung der Bühnen festgelegt. Dies erfolgte vor folgendem Hintergrund: Die Machbarkeitsstudie zur Generalsanierung kam zu dem Ergebnis, dass die Sanierung innerhalb von drei Jahren Bauzeit erfolgen sollte. Dieses Ergebnis wurde in den Vorplanungen und im Baubeschluss bestätigt. Da der Übergabetermin des Ensembles am Offenbachplatz von den Bühnen an die Architekten mit Ende der Spielzeit 2011/12 auf den 18.06.2012 terminiert war, wurden die Maßnahmen entsprechend zur Rückgabe auf den 18.06.2015 gesteuert.

Mit Rückgabe der Gebäude an die Bühnen mussten durch die Bühnen der Wiedereinzug, die Inbetriebnahme der technischen Anlagen etc. sowie die Aufnahme des Probenbetriebs in den neuen Bühnen erfolgen. Sodann sollten die ersten Premieren im sanierten Haus durchgeführt werden. Um eine sinnvolle Disposition von Oper, Schauspiel und Tanz ansetzen zu können, musste also für die ersten Premieren ein Termin und damit ein Start in die Spielzeit 2015/16 festgelegt werden. Hierzu stimmte sich die Betriebsleitung bereits

im Herbst 2013 ab. Um ein Zeitfenster für den Parallelbetrieb, den Testlauf zum Einspielen der Haustechnik zu öffnen und um kleinere Verzögerungen und Anlaufschwierigkeiten in den sanierten Bühnen abzufedern, wurde der Spielzeitbeginn 2015/16 bewusst nicht - wie sonst üblich - in den September gelegt, sondern auf den 07.11.2015. Dabei spielte auch die Umgehung stiller Feiertage (Allerheiligen, Totensonntag) etc. eine Rolle. Um den Zeitdruck auf der Baustelle zu halten, wurde dieser Puffer zunächst nur bühnenintern kommuniziert und extern weiter auf den 18.06.2015 als Übergabetermin an die Nutzer gesteuert.

Erstmals wurde der 07.11.2015 als Wiedereröffnungstermin im Monatsbericht März 2014 und ab Herbst 2014 auch öffentlich kommuniziert."

4. Wer veranlasste Beschleunigungsmaßnahmen, um diesen Eröffnungstermin einhalten zu können?

Antwort:

Durch den Bauherrn wurden unter Mitwirkung der anderen Projektbeteiligten, insbesondere der Projektleitung, im Projektverlauf mehrere Beschleunigungsmaßnahmen veranlasst. Soweit nachfolgend der Bauherr als Auftraggeber von Beschleunigungsmaßnahmen angegeben wird, ist hinzuzufügen, dass der Bauherr jeweils im Rahmen der Projektstruktur und der darin vorgegebenen Aufgabenverteilung im Zusammenwirken mit den übrigen Projektbeteiligten, also insbesondere der Projektleitung und der Projektsteuerung, handelte. Der Bauherr handelte jeweils nicht isoliert. Wie in unserem Gutachten, S. 75 ff., dargestellt, wurde die vorgegebene Projektstruktur eingehalten.

Auf Anraten des Projektsteuerers richtete der Bauherr ab dem 18.09.2013 einen im Zweiwochenrhythmus tagenden "Termincontrolling-Jour fixe" ein, an dem die Bauherren-, die Projektmanagement- sowie die Planungsebene beteiligt waren. Ziel dieser Besprechungsrunde war es, Kompensationsmaßnahmen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins zum 18.06.2015 festzulegen.

Im März 2014 beauftragte der Bauherr nach intensivem Austausch mit der Projektleitung und der Projektsteuerung ein spezialisiertes Ingenieurbüro für Terminplanung/-controlling als Nachunternehmer des objektplanenden Architekturbüros mit der Erstellung eines Live-Terminplanes mit Integration der Inbetriebnahme-Terminplanung. Ferner beauftragte er zur Feststellung von Kollisionen und Mängelpunkten ab Anfang 2014 zusätzlich externe Sachverständigenbüros mit der

Qualitätssicherung für die Kostengruppe 400 (Technische Ausrüstung) und die Kostengruppe 470 (Bühnentechnik).

Im Mai/Juni 2014 beauftragte der Bauherr Beschleunigungsmaßnahmen an diverse Baufirmen, insbesondere an die Auftragnehmer im Bereich der Technischen Ausrüstung. Die zusätzliche Beauftragung Besonderer Leistungen an die Planer und Nachtragsleistungen bei den Firmen zur Beschleunigung war Gegenstand des Termins am 13.06.2014 u. a. der Dezenten und Intendanten bei dem Oberbürgermeister. Wie im Jour-fixe-Protokoll vom 03.07.2014 festgehalten wurde, sicherte der Oberbürgermeister diesbezüglich seine volle Unterstützung zu, auch aus seiner Sicht die Einhaltung der Termine oberste Priorität habe.

Im Oktober 2014 erweiterte der Bauherr die Beauftragung der Projektsteuerung mit der Qualitätssicherung im Bereich der Kostengruppe 300 (Bauwerk). Dies wurde im Jour-fixe-Protokoll vom 20.11.2014 vermerkt.

Ab Oktober 2014 führte der Bauherr unter Beteiligung der Projektleitung Verhandlungen mit dem Fachplaner Technische Ausrüstung über eine Personalverstärkung, die am 22.01.2015 zum Abschluss der ersten Interimsvereinbarung mit dem Fachplaner führten.

Ferner beauftragte der Bauherr Anfang 2015 ein spezialisiertes Büro für Technische Ausrüstung mit der Inbetriebnahmeplanung. Hierüber wurde im Monatsbericht März 2015 berichtet. Ebenfalls im März 2015 beauftragte der Bauherr den Inbetriebnahmeplaner ergänzend mit der Qualitätsprüfung und -sicherung im Bereich der Kostengruppe 400 (Technische Ausrüstung).

Ende 2014 entschied sich der Bauherr dafür, an dem Eröffnungstermin am 07.11.2015 in der Weise festzuhalten, dass zwar nicht eine Gesamtfertigstellung, jedoch zumindest eine Eröffnung der Spielstätten Schauspielhaus und Oper ermöglicht werden sollte, um den Spielbetrieb aufnehmen zu können. Ein Vermerk hierzu wurde in den Monatsbericht November/Dezember 2014 aufgenommen. Dies hatte die Priorisierung der Planungs- und Bauleistungen zur Folge, die in gemeinsamen Workshops der Projektbeteiligten Anfang und Ende Februar 2015 ausgearbeitet wurde und sodann Gegenstand des Rundschreibens des Bauherrn vom 30.03.2015 an alle ausführenden Baufirmen war. Um die Aufnahme des Vorstellungsbetriebes am 07.11.2015 zu gewährleisten, sollten die Bereiche im Opernhaus und dem Schauspielhaus auf den 01.09.2015 bzw. 01.10.2015 priorisiert werden, während der Nutzungsbeginn der Kinderoper, der Opernterrassen, einiger Lagerflächen und der Werkstatttürme (außer den haus- und theatertechnisch für den Betrieb notwendigen Räumen) zeitlich zurückgestellt wurde. Außerdem wurde eine Reihe

weiterer Maßnahmen zur Beschleunigung und Terminsicherung mitgeteilt. Unter anderem ordnete der Bauherr eine tägliche Baubegehung unter Leitung der neuen Projektsteuerung an, die der Priorisierung der Aufgaben (insbesondere der offenen Durchbrüche, der Kollisionen und der Mängel aus Sicht des Brandschutzes) dienen sollte. Die beschleunigte Bearbeitung der Nachträge der ausführenden Firmen wurde angekündigt. Begleitet wurden diese Maßnahmen durch einen verstärkten Personaleinsatz des neuen Projektsteuerers. Eine weitere Koordinierungsrunde der Fachplaner wurde initiiert.

Im Einzelnen verweisen wir ergänzend auf die Darstellung in unserem Gutachten auf den Seiten 37 ff. und 92 ff.

5. Wie ist zu beurteilen und wer trägt die Verantwortung dafür, dass in den ersten Jahren der Planung offensichtlich mehr oder weniger nachlässig an den Planungen gearbeitet wurde und nicht nachdrücklich auf Sorgfalt hingewiesen wurde?

Antwort:

Mehrere und die nach unserer Ansicht wichtigsten Handlungsempfehlungen des Gutachtens betreffen die Sicherung der Planungsqualität. In unserer Handlungsempfehlung Nr. 1 (Seite 11 des Gutachtens) empfehlen wir die getrennte Vergabe der Planung (Leistungsphasen 1-7) und der Objektüberwachung (Leistungsphase 8) sowohl beim Leistungsbild der Technischen Ausrüstung als auch beim Leistungsbild der Objektplanung Gebäude (Architektenleistung). Dabei sollte der Objektüberwacher zugleich mit der Prüfung der Planung beauftragt werden. Dies setzt ferner voraus, dass der Grundsatz "erst planen, dann bauen" beachtet wird. Ziel unserer Handlungsempfehlung ist es, eine frühzeitige Prüfung der Planungsqualität zu erreichen, ohne wirtschaftlich unvertretbaren Mehraufwand auszulösen. Unsere Handlungsempfehlung Nr. 2 betrifft weitere Maßnahmen zur Prüfung und Qualitätssicherung der Planung, darunter als Alternative zur getrennten Vergabe von Planung und Objektüberwachung den Einschub einer Planprüfungsphase zwischen der Planung und dem Baubeginn, die Prüfung der Ausführungsplanung der Technischen Ausrüstung (Leistungsphase 5) durch den Brandschutzplaner, die rechtzeitige Beauftragung der Inbetriebnahmeplanung der Anlagen der Technischen Ausrüstung, eine gesonderte Qualitätssicherung der Ausführung der Technischen Ausrüstung, etwa i. V. m. der Projektsteuerung und die Möglichkeit der Beauftragung eines Planungskoordinators. Sinnvoll kann auch eine 3D-Planung bzw. 3D-Modellierung sein. Mittelfristig kommt die Umsetzung einer BIM-Planung in Betracht.

Klarzustellen ist jedoch, dass die beauftragten Planer und insbesondere der Fachplaner Technische Ausrüstung für die von ihnen jeweils erbrachten Planungsleistungen uneingeschränkt verantwortlich sind und dies auch im Falle einer Ausführung unserer Handlungsempfehlungen bei künftigen Bauvorhaben blieben.

Eine Optimierung der Qualitätssicherung der Planung ermöglicht die frühzeitige Feststellung von Defiziten und die Einleitung von Maßnahmen zur Gegensteuerung.

Wie im Gutachten (Seite 35 f.) berichtet, hatte zur Zeit der Erstellung des Abschlussberichtes der Projektsteuerung zur Prüfung der Entwurfsplanung am 14.10.2011 die damals von dem Fachingenieurbüro für die Technische Ausrüstung vorgelegte Entwurfsplanung noch nicht die Qualität eines Entwurfs. Daher wurden im Abschlussbericht eine Vielzahl von Fragen, Anmerkungen und Änderungserfordernissen dargestellt. Der Abschlussbericht ist Anlage zur Vorlagen-Nr. 3570/2011, auf deren Grundlage der Ratsbeschluss vom 24.11.2011 gefasst wurde. Als Fazit wurde auf Seite 71 des Abschlussberichtes festgehalten, dass der Zeitraum der Genehmigungsplanung genutzt werden sollte, die Technische Ausrüstung den Planungsvorsprung der Objektplanung im Gebäude aufholen zu lassen. Gemäß dem Bericht der Projektleitung vom 16.11.2011, Seite 4 f. (ergänzende Unterlage zu Vorlagen-Nr. 3570/2011), konnte die Entwurfsplanung zu einem späteren Zeitpunkt jedoch fertiggestellt und nach Prüfung durch den Projektsteuerer bestätigt werden.

Vorrangige Fehlerquelle im Bereich der Fachplanung der Technischen Ausrüstung war nach unserer Einschätzung nicht die Entwurfsplanung (Leistungsphase 3), sondern die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5), die (abgesehen von den vorgezogenen Maßnahmen) nach dem Bauabschluss vom 24.11.2011 begonnen wurde. Wie in unserem Gutachten auf den Seiten 36 ff. dargestellt, wurde im Monatsbericht 2012 vermerkt, dass die Ausführungsplanung der Technischen Ausrüstung noch nicht in prüffähiger Form vorgelegt wurde. Die Feststellung von Defiziten und die diesbezügliche Auseinandersetzung mit dem Fachplaner Technische Ausrüstung setzte sich, wie in unserem Gutachten im Einzelnen dargestellt, sodann in der Folgezeit fort. Das tatsächliche Ausmaß insbesondere der fehlenden bzw. fehlerhaften Kollisionsplanung wurde jedoch erst aufgrund der tatsächlich auf der Baustelle realisierten Kollisionen von der Objektüberwachung, der Projektsteuerung und dem Inbetriebnahmemanagement im Frühsommer 2015 festgestellt.

6. Warum ist es nicht zu einer genügenden Abdeckung des Personaleinsatzes gekommen? Und warum wurden die Defizite dafür nicht erkannt und beseitigt?

Antwort:

Mit allen Planern wurden - wie üblich und sachgerecht - Architekten- und Ingenieurverträge als Werkverträge abgeschlossen. Kennzeichnend für den Werkvertrag ist nach § 631 BGB, dass der Auftragnehmer die Herbeiführung des Erfolges seines Werks schuldet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gilt unabhängig von dem Umfang des dafür erforderlichen Personal- und Materialeinsatzes. Die Planer waren daher für die Abdeckung des zur Ausführung ihrer Leistungen erforderlichen Personaleinsatzes ausschließlich selbst verantwortlich.

Unsere Empfehlung ist es nachdrücklich nicht, von der werkvertraglichen Gestaltung der Planerverträge abzuweichen. Allerdings hat sich in der Praxis und nicht nur bei dem vorliegenden Bauvorhaben gezeigt, dass (insbesondere große) Planungsbüros intern unabhängig von den eigentlichen Honorarparametern der HOAI regelmäßig nach ihrem Personaleinsatz kalkulieren. Planungsbüros neigen als Folge dieser internen Kalkulation dazu, im Ergebnis lediglich das Personal in der Stärke für die Erfüllung eines bestimmten Auftrages zur Verfügung zu stellen, das durch das vereinbarte Honorar nach Maßgabe ihrer Kalkulation abgedeckt wird. Bei dem vorliegenden Bauvorhaben erwiesen sich die eigenen Kalkulationen mehrerer Planer und insbesondere des Fachplaners Technische Ausrüstung als unauskömmlich. Dies ändert nichts an der alleinigen Verantwortung der Planungsbüros für ihre eigene Kalkulation und für die Herbeiführung des beauftragten Werkerfolgs.

Wie in unserem Gutachten dargestellt, wurde die unzureichende Personalausstattung und die daraus resultierenden Leistungsmängel bei dem Bauvorhaben Sanierung der Bühnen festgestellt und von Seiten des Bauherrn moniert. Um dieses Defizit zu beheben und die diesbezüglichen streitigen Auseinandersetzungen zu beenden, führten der Bauherr und die Projektleitung Verhandlungen mit dem Fachplaner Technische Ausrüstung mit dem Ergebnis des Abschlusses der ersten Interimsvereinbarung über Personalverstärkung vom 22.01.2015 und der zweiten Interimsvereinbarung mit demselben Ziel vom 12.06.2015.

7. Wieso werden die notwendigen Prozessabläufe, welche kommunalverfassungsrechtlich geregelt sind, nicht in die Planungsverläufe einbezogen, sondern plötzlich als Zielkonflikt zwischen Aufwand und Termindruck konstatiert?

Antwort:

Die Stadt und die Bühnen als öffentlicher Bauherr sind in kommunalverfassungsrechtliche, haushaltsrechtlich und vergaberechtlich begründete Strukturen eingebunden. Hierdurch sind Prozessabläufe zu beachten, die notwendigerweise bei den Projektbeteiligten Aufwand auslösten. Dieser Aufwand ist - was wir in unserem Gutachten auf den Seiten 80 ff. dargestellt haben - rechtlich und sachlich begründet und kein Gegenstand unserer Beanstandung. Die Notwendigkeit der Berichterstattung an die kommunalen Gremien sowie das Recht der Gremien, Anfragen an den Bauherrn und die Projektleitung zu stellen, sind anzuerkennen. Beides ist zur Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Gremien erforderlich.

Bei der Planung eines Projektes eines öffentlichen (und insbesondere kommunalen) Bauherren sind die notwendigen Maßnahmen zur Beteiligung der kommunalen Gremien und zur Entscheidungsfindung durch diese Gremien zu berücksichtigen. Hierfür sind die erforderliche Zeit und die notwendigen personellen Ressourcen einzuplanen.

Wir können den von uns ausgewerteten Quellen nicht entnehmen, dass dies bei der ursprünglichen Planung für das hier zu beurteilende Bauvorhaben etwa nicht geschehen sein sollte. Allerdings ist festzustellen, dass mit der Zunahme der Projektstörungen und der daraus resultierenden Verschärfung des Termindrucks ein Zielkonflikt zwischen dem rechtlich und sachlich nicht vermeidbaren, kommunalverfassungsrechtlich begründeten Aufwand einerseits und dem Termindruck andererseits entstand. In der unmittelbaren Phase der Projektkrise im Sommer 2015 war schließlich der zu erbringende Aufwand für die Berichterstattung und die Beteiligung anderer städtischer Stellen und Gremien sowie die Beantwortung von Anfragen und die Öffentlichkeitsarbeit besonders groß und für den Bauherrn und die Projektleitung in ihrer damaligen Besetzung kaum zu leisten. Diese Feststellung stellt jedoch selbstverständlich nicht die Berechtigung der von den kommunalen Gremien zu erfüllenden Aufgaben infrage.

8. Wie beurteilen die Gutachter die Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die Bühnen? Liegt hier eventuell ein Fehler vor?

Antwort:

Die Bühnen wurden als Bauherr für das hier zu beurteilende Bauvorhaben bestimmt, weil das Grundstückseigentum der Grundstücke des Opernhauses, des Schauspielhauses und der Opernterrassen den Bühnen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung zugeordnet war (und nach wie vor ist). Die Auswahl der Bauherreneigenschaft war damit nicht in der Projektstruktur begründet und aus Sicht des Projektes eher zufällig.

Gleichwohl wäre aus unserer Sicht diese Zuordnung der Bauherrenschaft nicht fehlerhaft gewesen, wenn und soweit die Bühnen über die für die Erfüllung der Bauherrenaufgabe erforderlichen Personalressourcen verfügten. Dies war auf der Projektebene der Fall. Dort standen den Bühnen die notwendigen personellen Ressourcen mit der erforderlichen Fachkompetenz zur Übernahme der Bauherrenaufgabe zur Verfügung. Für die Ebene der Betriebsleitung ist dies unseres Erachtens jedoch anders zu beurteilen. Die Betriebsleitung der Bühnen war von ihrer personellen Zusammensetzung auf die künstlerische und betriebliche Gestaltung des Bühnenbetriebes einschließlich der Aufrechterhaltung des Bühnenbetriebes im Interim ausgerichtet. Die Übernahme der Bauherrenaufgaben in dem Großprojekt der Sanierung der Bühnen hätte die Betriebsleitung der Bühnen dabei bei einem ungestörten Projektverlauf nach unserer Einschätzung bewältigen können. Sie war aber in der bestehenden Zusammensetzung nicht in der Lage, ein massiv gestörtes Großprojekt als Bauherr zu steuern. Dies wurde durch die Einsetzung eines Technischen Betriebsleiters im Jahr 2016 geändert.

Die Übertragung der Bauherrneigenschaft auf die Bühnen haben wir, wie im Gutachten dargestellt, nicht als Ursache für die Projektstörungen identifiziert. Auf die Handlungsanweisung Nr. 11 lit. a) aus dem öffentlichen Teil unseres Gutachtens ist freilich zu verweisen.

9. Wie kann es passieren, dass der Fachplaner ohne jede Intervention seitens der Bauherren derart grob fahrlässig arbeitet, so dass er die Beseitigung zahlreicher Fehler immer wieder verschieben konnte und dies über mehrere Monate bis hin zu knapp 1,5 Jahren hinweg?

Antwort:

Insoweit verweisen wir zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben unter Nummer 5 enthaltenen Ausführungen zum gleichen Themenkomplex. Die Mangelhaftigkeit der Planung, insbesondere das Auftreten der Kollisionen ist im Projektverlauf nicht offenbar geworden, weil eine inhaltliche Planprüfung nicht durchgeführt worden ist. Dies bedeutet, dass im Zuge der auf Projektmanagementebene durchgeführten Planprüfungen sowohl auf Seiten des externen Projektsteuerers, als auch auf Seiten der Projektleitung lediglich eine „Plausibilitäts“-Prüfung in der Weise stattgefunden hat, dass die Einhaltung der im Projekthandbuch vorgegebenen Planungsabläufe und Prozesse überwacht worden ist.

Eine inhaltliche Prüfung der Pläne auf Seiten des Bauherren hätte vorausgesetzt, dass für sämtliche Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung entsprechende Fachingenieure zum Zwecke der Planprüfung hätten vorgehalten müssen. Dies wäre nur durch die Beauftragung einer zusätzlichen externen Planprüfung möglich gewesen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Handlungsempfehlung Nr. 1.

10. Was war schließlich ursächlich dafür, dass nicht schon Anfang 2015 eine Verschiebung des Eröffnungstermins als notwendig erachtet wurde? Das Gutachten jedenfalls zeigt zahlreiche Sachstände auf, die klar erkannt werden konnten. Möglicherweise war die Aussage im Mai 2015, dass der Termin gehalten werden könne, eine Täuschung.

Antwort:

Wie bereits ausgeführt wurde Ende 2014 deutlich, dass eine gleichzeitige Fertigstellung aller Bereiche zum Eröffnungstermin 07.11.2015 nicht mehr möglich war. Als Folge dieser Feststellung wurde ab Januar 2015 die Priorisierung geplant. Danach sollte an dem Eröffnungstermin 07.11.2015 in der Weise festgehalten werden, dass zwar nicht eine Gesamtfertigstellung, jedoch zumindest eine Eröffnung der Spielstätten Schauspielhaus und Oper ermöglicht werden sollte, um den Spielbetrieb aufnehmen zu können. Ein Vermerk hierzu wurde in dem Monatsbericht November/Dezember 2014 aufgenommen. In den Monatsberichten ab Oktober 2014 wurden die Hinweise auf die Terminrisiken verstärkt. Es wurde jeweils vermerkt, dass die Umsetzung der vorliegenden Terminplanung mit erheblichen Risiken behaftet war und weitere Verzögerungen aus Sicht des Projektsteuerers zu erwarten waren. In den Monatsberichten Januar und Februar 2015 wurde hierzu jeweils vermerkt, dass eine Priorisierung bei der Fertigstellung von Oper und Schauspiel angeregt worden sei. Diese wurde in dem genannten Berichtszeitraum ausgearbeitet und mit dem Rundschreiben des Bauherrn vom 30.03.2015 an alle ausführenden Baufirmen angeordnet. Nach der von uns untersuchten Quellenlage und den durchgeführten Interviews gingen die Projektbeteiligten zu der fraglichen Zeit davon aus, dass mithilfe der Priorisierungsmaßnahmen die eingeschränkte Fertigstellung von Oper und Schauspiel zum 07.11.2015 mit der Eröffnung des Spielbetriebs zu diesem Zeitpunkt ermöglicht werden konnte.

Allerdings wurde im 36. und 37. Termincontrolling-Jour fixe am 13.05.2015 und am 10.06.2015 festgestellt, dass der seinerzeit aktuelle Terminplan Rev. 9.0 nicht sämtliche Behinderungen und Kollisionen eingearbeitet und verknüpft hatte. Anlässlich eines Aufklärungsgesprächs mit dem Bauherrn am 12.05.2015 hatten die bauausführenden Unternehmen zu dem kurz vor der Veröffentlichung stehenden neuen Terminplan Rev. 9.1 bereits die Erwartungshaltung kommuniziert,

dass in erster Linie die Auflösung von Kollisionen und die Koordination des Bauablaufs erfolgen müsse. Der neue Projektsteuerer sah sich daher von Anfang Juni bis Mitte Juli 2015 veranlasst, eine grundlegende aktuelle Analyse zur Aufstellung eines überarbeiteten Terminplans für die priorisierten Bereiche mit Einbindung aller bekannten Störung des Bauablaufs durchzuführen. Der Projektsteuerer legte am 17.07.2015 den neu erstellten störungsbehafteten Terminplan vor, in dem die seinerzeit vorliegenden Informationen des Architekten und des Fachplaners für Technische Ausrüstung zu Grunde gelegt wurden. Daraus wurde ersichtlich, dass keine realistische Chance mehr bestand, den Eröffnungstermin am 07.11.2015 zu halten. In der Pressekonferenz vom 23.07.2015 wurde sodann mitgeteilt, dass der Termin zur Wiedereröffnung verschoben werden musste.

Die Terminangaben im Monatsbericht Mai 2015, der vor dem störungsbehafteten Terminplan des neuen Projektsteuerers vom 17.07.2015 erstellt wurde, entsprachen nach dem Ergebnis unserer Untersuchung dem damaligen Kenntnisstand. Hinweise auf eine Täuschungshandlung in diesem Zusammenhang liegen uns nicht vor.

Festzuhalten ist, dass die Projektbeteiligten bei ihren Entscheidungen die immer wieder betonte Bedeutung der Einhaltung des Endtermins berücksichtigt haben. Spätestens seit Beginn der Ausführungsarbeiten im Bereich der Technischen Ausrüstung wurden die Risiken, dass dieser Termin zu halten war, größer. Allerdings bestand nach den für unser Gutachten zur Verfügung stehenden Quellen durchaus die Chance, dass der vorgesehene Eröffnungstermin noch erreicht werden konnte. Diese Chance wurde – wie im Gutachten im Einzelnen dargestellt – im weiteren Verlauf geringer. Die Entscheidung zur Absage des Eröffnungstermins am 07.11.2015 wurde getroffen, als feststand, dass keine realistische Chance zur Einhaltung dieses Termins mehr bestand.

Wir haben in unserem Gutachten im Einzelnen dargestellt, dass in der fraglichen Zeit (insbesondere im Dezember 2014 nach dem hierzu geführten Schriftwechsel) durchaus in Erwägung gezogen wurde, einen Baustopp zu veranlassen und vor einer weiteren Bauausführung die bis dahin aufgetretenen Planungsdefizite zu beseitigen. Eine solche Entscheidung hätte indessen die sichere Folge gehabt, dass der Termin zur Wiedereröffnung sogleich hätte verschoben werden müssen.


Prof. Frank Siegburg
Rechtsanwalt


Dr. Norbert Reuber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht